

AB 01.07.2026 IN KRAFT

Die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld — die wichtigsten Änderungen im Überblick



Kurzinformationen für Leistungsberechtigte

Vier zentrale Änderungsbereiche

Seit dem 01.07.2026 erhalten Leistungsberechtigte Grundsicherungsgeld statt Bürgergeld.



Arbeitsvermittlung

Vorrang für
Vollzeitbeschäftigung und
schnellere Integration



Mitwirkung & Sanktionen

Verbindlichere Pflichten,
neue Kürzungsregeln



Vermögen

Karenzzeit entfällt,
gestaffelte Freibeträge nach
Alter



Kosten der Unterkunft

Karenzzeit bleibt, neue
Höchstgrenze von 150 %



Arbeitsvermittlung

- 1 Schwerpunkt liegt klar auf der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung — Ziel ist die dauerhafte Vollzeitbeschäftigung.
- 2 Qualifizierung, Weiterbildung sowie Sprach- und Integrationskurse bleiben unverändert erhalten.
- 3 Selbstständige Tätigkeiten werden spätestens nach einem Jahr auf Tragfähigkeit geprüft.
- 4 Erziehende werden früher wieder in die Vermittlung einbezogen; Langzeitleistungsbeziehende erhalten leichteren Zugang zu Beschäftigung.
- 5 Gesundheitliche Einschränkungen sollen in der Beratung früher erkannt und Präventionsleistungen frühzeitig einbezogen werden.



Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Wer wie bisher mit dem Jobcenter zusammenarbeitet, für den ändert sich nichts. Der freiwillige Kooperationsplan bleibt Grundlage der Zusammenarbeit — bei fehlender Bereitschaft folgt künftig ein Verwaltungsakt.

Pflichtverletzung

– 30 %

für 3 Monate

Meldeversäumnis

– 30 %

für 1 Monat

Verweigerte Arbeitsaufnahme

**Vollständiger
Wegfall**

der Regelleistung

Wichtige Gründe und Härtefälle werden in jedem Fall berücksichtigt. Die frühere, gestaffelte Sanktionshöhe entfällt.



Verschärfte Regel bei dreimaligem Meldeversäumnis

Es wird angenommen, dass die Person für das Jobcenter nicht erreichbar ist.

1

1. Monat

Anspruch auf die
Regelleistung entfällt



2

Ab 2. Monat

Leistungsanspruch entfällt
insgesamt



3

Persönliche Meldung

Im 1. Monat möglich →
Wegfall wird rückgängig
gemacht



4

Keine Meldung

Wegfall bleibt bis Ende des
Bewilligungszeitraums
bestehen

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Leistungen neu beantragt werden.



Vermögensberücksichtigung

Die bisherige Karenzzeit mit einem geschützten Vermögen von mindestens 40.000 Euro im ersten Jahr entfällt. Stattdessen gilt von Beginn an ein nach Alter gestaffelter Grundfreibetrag pro Person.

5.000 €

bis 30 Jahre

10.000 €

ab 31 Jahre

12.500 €

ab 41 Jahre

20.000 €

ab 51 Jahre



Selbstgenutztes Wohneigentum bleibt geschützt: Haus bis 140 m² (4 Personen, + 20 m² je weitere Person) bzw. Eigentumswohnung bis 130 m² (+ 20 m² je weitere Person) — nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit.



Kosten der Unterkunft

- Unterkunftskosten werden weiterhin nur übernommen, wenn sie angemessen sind.
- Die einjährige Karenzzeit bleibt: Im ersten Jahr werden auch unangemessene Kosten bis zu einer Höchstgrenze übernommen.
- Diese Höchstgrenze liegt beim 1,5-fachen der ortsüblichen Angemessenheitsgrenze.
- Für Härtefälle — etwa bei Kindern in der Bedarfsgemeinschaft — gelten Ausnahmen.

BEISPIEL

Angemessene Miete

500 €

Höchstens übernehmbar ($\times 1,5$)

750 €

Darüber liegende Mietkosten werden nicht übernommen.

Auf einen Blick



Wer mitwirkt, für die*den ändert sich im Kern wenig — Kooperation bleibt freiwillige Grundlage.



Bei Pflichtverletzungen drohen deutlich direktere und härtere Kürzungen als bisher.



Vermögensfreibeträge gelten ab Tag eins, gestaffelt nach Lebensalter.



Unterkunftskosten: Karenzzeit bleibt, aber mit klarer 1,5facher-Obergrenze.